

Geschäftsverzeichnisnr. 6872
Entscheid Nr. 11/2021 vom 28. Januar 2021

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 2 Nr. 7 und Nr. 8 und 6 Nr. 6, Nr. 7 und Nr. 10 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 27. Juli 2017 « zur Festlegung der Regeln zur Verteilung der allgemeinen Dotation an die Gemeinden und ÖSHZen der Region Brüssel-Hauptstadt ab dem Jahr 2017 », erhoben von der Gemeinde Berchem-Sainte-Agathe.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und L. Lavrysen, und den Richtern J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman, M. Pâques und Y. Kherbache, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 7. März 2018 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 9. März 2018 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Gemeinde Berchem-Sainte-Agathe, unterstützt und vertreten durch RA J. Bourtembourg und RA F. Belleflamme, in Brüssel zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 2 Nr. 7 und Nr. 8 und 6 Nr. 6, Nr. 7 und Nr. 10 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 27. Juli 2017 « zur Festlegung der Regeln zur Verteilung der allgemeinen Dotation an die Gemeinden und ÖSHZen der Region Brüssel-Hauptstadt ab dem Jahr 2017 » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 14. September 2017).

Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt und das Vereinigte Kollegium der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, unterstützt und vertreten durch RA E. Jacobowitz und RAin C. Caillet, in Brüssel zugelassen, haben einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht, und die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt und das Vereinigte Kollegium der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission haben auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 23. September 2020 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter J.-P. Moerman und J. Moerman beschlossen,

- dass die Rechtssache verhandlungsreif ist,
- dass die folgenden gerichtlichen Untersuchungsmaßnahmen zu ergreifen sind:

« 1. In der Erwägung, dass es zur sachgerechten Information des Gerichtshofes erforderlich ist, über Daten zur Anzahl der Einwohner von jedem der statistischen Sektoren, die im Sinne von Artikel 2 Nr. 7 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 27. Juli 2017 ‘ zur Festlegung der Regeln zur Verteilung der allgemeinen Dotation an die Gemeinden und ÖSHZen der Region Brüssel-Hauptstadt ab dem Jahr 2017 ’ als ‘ dünn besiedelt ’ angesehen werden, sowie von jedem der anderen statistischen Sektoren der Region Brüssel-Hauptstadt zum 1. Januar 2014 zu verfügen,

fordert [der Gerichtshof] die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt und das Vereinigte Kollegium der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission auf, dem Gerichtshof und der klagenden Partei die vorerwähnten Daten in Form einer Tabelle mit den statistischen Sektoren je Gemeinde und Stadtviertel (im Sinne des Monitorings der Stadtviertel des Brüsseler Instituts für Statistik und Analyse) spätestens am 12. Oktober 2020 zu übermitteln,

entscheidet [der Gerichtshof], dass die klagende Partei dem Gerichtshof ihre etwaigen Anmerkungen zu dieser Tabelle in Form eines Ergänzungsschriftsatzes zusenden kann, der spätestens am 29. Oktober 2020 einzureichen und innerhalb der gleichen den Frist den vorerwähnten Behörden zu übermitteln ist, und dass die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt und das Vereinigte Kollegium der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission zu demselben Thema spätestens am 18. November 2020 einen Erwidierungsergänzungsschriftsatz einreichen können, den sie innerhalb der gleichen Frist der klagenden Partei zu übermitteln haben.

2. In der Erwägung, dass es zur sachgerechten Information des Gerichtshofes erforderlich ist, über genaue Daten bezüglich der finanziellen Auswirkungen, die die Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Bestimmungen für jede der neunzehn Gemeinden der Brüsseler Region haben könnte, zu verfügen,

fordert [der Gerichtshof] die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt und das Vereinigte Kollegium der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission auf, dem Gerichtshof und der klagenden Partei spätestens am 12. Oktober 2020 die diesbezüglichen Daten zu übermitteln,

entscheidet [der Gerichtshof], dass die klagende Partei dem Gerichtshof ihre etwaigen Anmerkungen zu diesen Daten in Form eines Ergänzungsschriftsatzes zusenden kann, der spätestens am 29. Oktober 2020 einzureichen und innerhalb der gleichen Frist den vorerwähnten Behörden zu übermitteln ist, und dass die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt und das Vereinigte Kollegium der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission zu demselben Thema spätestens am 18. November 2020 einen Erwidernergänzungsschriftsatz einreichen können, den sie innerhalb der gleichen Frist der klagenden Partei zu übermitteln haben »;

- dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und

- dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 25. November 2020 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt und das Vereinigte Kollegium der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission haben ein Schriftstück eingereicht, um der Aufforderung des Gerichtshofes, zusätzliche Auskünfte zu erteilen, Folge zu leisten.

Die klagende Partei hat einen Ergänzungsschriftsatz eingereicht.

Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt und das Vereinigte Kollegium der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission haben einen Erwidernergänzungsschriftsatz eingereicht.

Infolge der Anträge mehrerer Parteien auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 7. Oktober 2020 den Sitzungstermin auf den 25. November 2020 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 25. November 2020

- erschienen

. RA F. Belleflamme, ebenfalls *loco* RA J. Bourtembourg, für die klagende Partei,

. RÄin C. Caillet, ebenfalls *loco* RA E. Jacobowitz, für die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt und das Vereinigte Kollegium der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission,

- haben die referierenden Richter J.-P. Moerman und J. Moerman Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 27. Juli 2017 « zur Festlegung der Regeln zur Verteilung der allgemeinen Dotation an die Gemeinden und ÖSHZen der Region Brüssel-Hauptstadt ab dem Jahr 2017 » legt die Regeln fest, nach denen die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt jedes Jahr die « Haushaltsmittel der allgemeinen Dotation an die Gemeinden zur Sicherstellung der allgemeinen Finanzierung der Gemeinden der Region Brüssel-Hauptstadt » bewilligt (Artikel 3 Absatz 1 der genannten Ordonnanz).

B.2.1. Artikel 6 der Ordonnanz vom 27. Juli 2017 bestimmt:

« Conformément à l'article 5, le crédit est réparti entre les communes sur la base des proportions et des indicateurs suivants :

[...]

6° à concurrence de 1/105e en fonction d'une clé de répartition dépendant du nombre de places en crèches par commune.

Pour chaque commune « c », le nombre de places en crèches communales rapporté à la population âgée de moins de 3 ans à la date de comptage de la population la plus proche définit un indicateur relatif ' crèches '.

La clé de répartition entre communes basée sur cet indicateur se calcule pour chaque commune ' c ' de la manière suivante :

$$Part_c = \frac{(Crèches_c)^2 \cdot Pop_c}{\sum_{k=1}^{19} \{(Crèches_k)^2 \cdot Pop_k\}}$$

7° à concurrence de 4/105e en fonction d'une clé de répartition dépendant de la population scolaire par commune.

Pour chaque commune ' c ', la population scolaire de l'année scolaire prise en compte rapportée à la population âgée de 3 ans à 17 ans de l'année civile correspondant à la seconde année de l'année scolaire prise en compte définit un indicateur relatif ' écoles '.

La clé de répartition entre communes basée sur cet indicateur se calcule pour chaque commune ' c ' de la manière suivante :

$$Part_c = \frac{(Ecoles_c)^2 \cdot Pop_c}{\sum_{k=1}^{19} \{(Ecoles_k)^2 \cdot Pop_k\}}$$

[...]

10° à concurrence de 15/105e en fonction d'une clé de répartition se basant sur la densité de population corrigée.

Pour chaque commune ' c ', la densité de population corrigée (Dens_pop_cor) se calcule comme suit :

$$Dens_pop_cor_c = \frac{Pop_c}{Sup_cor_c}$$

Cette clé articule un critère d'éligibilité et un critère de répartition entre communes éligibles.

Sont éligibles les communes dont la densité de population corrigée est supérieure à 75 % de la moyenne de ces densités de population corrigées pour les 19 communes.

Sont donc éligibles les communes c pour lesquelles :

$$Dens_pop_cor_c > 0,75 \cdot Dens_pop_cor_{moy}$$

Les autres communes se voient attribuer un crédit nul pour l'indicateur de la densité de population corrigée.

Pour les communes éligibles, la clé de répartition se calcule au prorata de la densité de population corrigée, affectée d'un coefficient communal (coef_com) dépendant de la superficie corrigée de la manière suivante :

- a) 0,3 si la superficie corrigée de la commune est inférieure à 1 kilomètre carré;
- b) 0,5 si elle est égale ou supérieure à 1 kilomètre carré, mais inférieure à 2 kilomètres carrés;
- c) 1 si elle est égale ou supérieure à 2 kilomètres carrés, mais inférieure à 7 kilomètres carrés;

d) 1,5 si elle est égale ou supérieure à 7 kilomètres carrés.

La clé de répartition entre communes basée sur cet indicateur se calcule pour chacune des z communes éligibles ' c_{el} ' de la manière suivante :

$$Part_{c_{el}} = \frac{Dens_{pop_cor_{c_{el}}} \cdot Coef_{com_{c_{el}}}}{\sum_{k=1}^z \{Dens_{pop_cor_k} \cdot Coef_{com_k}\}} \gg.$$

B.2.2. Artikel 2 der Ordonnanz vom 27. Juli 2017 bestimmt:

« Pour l'application de la présente ordonnance conjointe, il y a lieu d'entendre par :

1° Population : population de droit telle que publiée annuellement au *Moniteur belge* par le Service Public fédéral Économie, PME, classes moyennes et énergie;

2° Population de X ans à Y ans : population âgée de X ans révolus à Y ans révolus à la date de comptage de cette même population;

3° Pop c : population de la commune c ;

[...]

7° Superficie corrigée : superficie de la commune concernée [de] laquelle on a soustrait la superficie des secteurs statistiques (tels que fixés à l'Annexe I) peu denses. La superficie corrigée (sup_cor) en km^2 prise en compte est donnée dans le tableau suivant :

Commune	Superficie corrigée (km^2)
Anderlecht	14,00656
Auderghem	4,32838
Berchem-Sainte-Agathe	2,94958
Ville de Bruxelles	19,60526
Etterbeek	3,09439
Evere	3,80189
Forest	3,77359
Ganshoren	1,85333
Ixelles	6,07832
Jette	3,83757
Koekelberg	0,98982
Molenbeek-Saint-Jean	5,16172

Saint-Gilles	2,2815
Saint-Josse-ten-Noode	1,0191
Schaerbeek	7,50272
Uccle	17,31068
Watermael-Boitsfort	4,55678
Woluwe-Saint-Lambert	7,22484
Woluwe-Saint-Pierre	7,28851

8° Crèches communales : lieux d'accueil de la petite enfance (crèches ou accueillantes) reconnus par Kind en Gezin ou l'Office de la Naissance et de l'Enfance et organisés directement par la commune ou via une ASBL communale ou du CPAS;

[...]

11° K : indice de la somme des termes successifs des communes;

[...] ».

B.2.3. Die Anlage I der Ordonnanz vom 27. Juli 2017 trägt die Überschrift « Liste der statistischen Sektoren, die der kleinsten von der Generaldirektion der Statistik und der Wirtschaftsinformation des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft, Kleine und Mittlere Betriebe, Mittelstand und Energie festgelegten Gebietsunterteilung entsprechen ».

Sie ist eine Tabelle, in der die Sektoren für jede der neunzehn Gemeinden der Region Brüssel-Hauptstadt und für jeden dieser Sektoren ein Code, die Nummer des « Stadtviertels », zu dem sie gehören, und die Fläche in Quadratkilometern aufgelistet sind.

B.2.4. Die « korrigierten Flächen », die für jede Gemeinde in der Tabelle in Artikel 2 Nr. 7 der Ordonnanz vom 27. Juli 2017, die in B.2.2 wiedergegeben wurde, erwähnt sind, ergeben sich aus der Addition der Flächen der statistischen Sektoren jeder Gemeinde, die in der Tabelle der « Anlage I » der Ordonnanz aufgeführt sind.

In Bezug auf die Zulässigkeit der Klage

B.3. Wenn eine Nichtigkeitsklage von einer juristischen Person beim Gerichtshof eingereicht wird, muss diese grundsätzlich den Nachweis beibringen können, dass der Klageerhebungsbeschluss von dem zuständigen Organ gefasst wurde (Artikel 7 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof). Diese Regel verfolgt das Ziel, dem Gerichtshof und den Parteien die Überprüfung zu ermöglichen, ob die Klage ordnungsgemäß erhoben wurde.

B.4. Artikel 270 Absätze 1 und 2 des Neuen Gemeindegesetzes, das auf die Gemeinden der Brüsseler Region weiterhin anwendbar ist, bestimmte vor dem Inkrafttreten von Artikel 80 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 17. Juli 2020 « zur Abänderung des Neuen Gemeindegesetzes »:

« Le collège des bourgmestre et échevins [...] intente les actions en référé et les actions possessoires; il fait tous actes conservatoires ou interruptifs de la prescription et des déchéances.

Toutes autres actions dans lesquelles la commune intervient comme demanderesse ne peuvent être intentées par le collège qu'après autorisation du conseil communal ».

B.5. Die klagende Gemeinde hat ihrer Klageschrift in zweckdienlicher Weise eine Abschrift eines Beschlusses ihres Gemeinderats vom 7. September 2017 sowie eine Abschrift eines Beschlusses ihres Bürgermeister- und Schöffenkollegiums vom 12. September 2017 beigelegt.

Aus dem ersten Dokument geht hervor, dass der Gemeinderat das vorerwähnte Kollegium ermächtigt hat, eine Klage auf Nichtigklärung der Ordonnanz vom 27. Juli 2017 zu erheben. Aus dem zweiten Dokument geht hervor, dass das Bürgermeister- und Schöffenkollegium beschlossen hat, diese Klage zu erheben.

Der Umstand, dass in den im Beschluss des Gemeinderats erwähnten Gründen ausschließlich die in Artikel 2 Nr. 7 und 6 Nr. 10 dieser Ordonnanz aufgeführten Regeln kommentiert werden, kann die Tragweite dieser dem Kollegium vom Rat erteilten Ermächtigung nicht auf diese Bestimmungen beschränken.

B.6. Insofern die Nichtigkeitsklage Artikel 2 Nr. 8 und Artikel 6 Nr. 6 und 7 dieser Ordonnanz zum Gegenstand hat, kann sie nicht aus dem Grund für unzulässig erklärt werden,

dass das Bürgermeister- und Schöffenkollegium der klagenden Gemeinde nicht ermächtigt worden wäre, beim Gerichtshof die Nichtigkeitsklage dieser Bestimmungen im Namen dieser Gemeinde zu beantragen.

In Bezug auf die Zuständigkeit des Gerichtshofes

B.7. Der erste Klagegrund ist aus einem Verstoß gegen unter anderem die Artikel 33, 105 und 108 der Verfassung abgeleitet.

B.8. Aufgrund von Artikel 142 Absatz 2 der Verfassung und Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 ist der Gerichtshof dazu befugt, über Klagen auf Nichtigkeitsklage einer in Artikel 134 der Verfassung erwähnten Regel wegen Verletzung der Regeln, die durch die Verfassung oder aufgrund der Verfassung für die Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten der Föderalbehörde, der Gemeinschaften und der Regionen festgelegt sind, und wegen Verletzung der Artikel von Titel II (« Die Belgier und ihre Rechte ») und der Artikel 143 § 1, 170, 172 und 191 der Verfassung zu befinden.

B.9.1. Artikel 33 der Verfassung bestimmt:

« Alle Gewalten gehen von der Nation aus.

Sie werden in der durch die Verfassung bestimmten Weise ausgeübt ».

Artikel 105 der Verfassung bestimmt:

« Der König hat keine andere Gewalt als die, die ihm die Verfassung und die aufgrund der Verfassung selbst ergangenen besonderen Gesetze ausdrücklich übertragen ».

Artikel 108 der Verfassung bestimmt:

« Der König erlässt die zur Ausführung der Gesetze notwendigen Verordnungen und Erlasse, ohne jemals die Gesetze selbst aussetzen noch von ihrer Ausführung entbinden zu dürfen ».

B.9.2. Keine der vorerwähnten Verfassungsbestimmungen enthält eine Regel, die zum Gegenstand hat, die jeweiligen Zuständigkeiten der Föderalbehörde und der Gliedstaaten zu bestimmen.

Der Gerichtshof ist somit nicht befugt, über die Einhaltung der darin enthaltenen Regeln zu befinden.

B.10. Insoweit der erste Klagegrund aus einem Verstoß gegen die Artikel 33, 105 und 108 der Verfassung abgeleitet ist, ist die Klage unzulässig.

In Bezug auf die Zulässigkeit des dritten Klagegrunds

B.11. Nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof muss in einem Klagegrund, damit er zulässig ist, unter anderem dargelegt sein, inwiefern die angefochtene Bestimmung mit der Regel, gegen die ein Verstoß angeführt wird, unvereinbar wäre.

B.12. In der Darlegung des dritten Klagegrunds ist nicht dargelegt, inwiefern Artikel 6 Nr. 7 der Ordonnanz vom 27. Juli 2017 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit unvereinbar wäre.

B.13. Insoweit dieser Klagegrund aus einem Verstoß gegen diese Regeln abgeleitet ist, ist er unzulässig.

In Bezug auf die Zulässigkeit des Ergänzungsschriftsatzes

B.14. Durch Anordnung vom 23. September 2020 hat der Gerichtshof die klagende Gemeinde gebeten, spätestens am 29. Oktober 2020 einen Ergänzungsschriftsatz einzureichen und diesen Schriftsatz innerhalb der gleichen Frist der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt und dem Vereinigten Kollegium der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission zu übermitteln.

B.15. Die klagende Gemeinde hat das Schreiben mit dem genannten Schriftsatz am 28. Oktober 2020 bei der Post aufgegeben. Der Gerichtshof hat es am 29. Oktober 2020 erhalten.

Aus einem von der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt und vom Vereinigten Kollegium der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vorgelegten Dokument geht hervor, dass dieser Schriftsatz ihnen von der klagenden Partei erst durch elektronische Versendung am 30. Oktober 2020 übermittelt wurde. Dieser Schriftsatz wurde daher der Regierung und dem Kollegium nicht innerhalb der in der Anordnung des Gerichtshofes vom 23. September 2020 gesetzten Frist übermittelt.

B.16. Artikel 83 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, ersetzt durch Artikel 24 des Sondergesetzes vom 4. April 2014, bestimmt:

« Die in den Artikeln 71 Absatz 2, 72 Absatz 2, 85, 87 und 89 erwähnten Schriftsätze, die nicht innerhalb der durch vorliegendes Gesetz vorgesehenen Fristen eingereicht worden sind, werden aus der Verhandlung ausgeschlossen ».

B.17. Der von der klagenden Gemeinde eingereichte Ergänzungsschriftsatz ist in Artikel 90 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 erwähnt, der die Bestimmung ist, auf deren Grundlage der Gerichtshof die Anordnung vom 23. September 2020 erlassen hat.

Durch diese Bestimmung wird der Gerichtshof nicht ermächtigt, einen Schriftsatz aus dem Grund aus der Verhandlung auszuschließen, dass er einer anderen Partei verspätet übermittelt worden wäre.

B.18. Zudem hat die Verspätung, mit der die klagende Gemeinde ihren Ergänzungsschriftsatz der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt und dem Vereinigten Kollegium der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission übermittelt hat, nur geringe Auswirkungen auf die Ausübung der Verteidigungsrechte dieser Behörden gehabt.

Die Anordnung vom 23. September 2020 gewährleistete nämlich, dass diese über fast zwanzig Tage verfügten, um ihren Erwidernergänzungsschriftsatz vorzubereiten. Im

vorliegenden Fall hat die Verspätung, mit der der Schriftsatz der klagenden Gemeinde übermittelt wurde, diese Frist um nicht mehr als einen Tag verringert.

B.19. Der Ergänzungsschriftsatz der klagenden Gemeinde ist zulässig.

Zur Hauptsache

In Bezug auf den ersten Klagegrund

B.20. Aus der Darlegung des Klagegrunds geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 2 Nr. 7 der Ordonnanz vom 27. Juli 2017 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu befinden, insofern die angefochtene Bestimmung, ohne dass hierfür eine vernünftige Rechtfertigung besteht, zu einem Behandlungsunterschied zwischen einerseits den Gemeinden, deren Gebiet mindestens einen « dünn besiedelten Sektor » hat, und andererseits den Gemeinden, deren Gebiet keinen Sektor dieser Art hat, führen würde.

Indem sie die Fläche der erstgenannten Gemeinden reduziert, erhöht die angefochtene Bestimmung ihre Bevölkerungsdichte und somit ihr Gewicht bei der Verteilung des Anteils der « allgemeinen Dotation an die Gemeinden zur Sicherstellung der allgemeinen Finanzierung der Gemeinden der Region Brüssel-Hauptstadt » im Zusammenhang mit der « korrigierten Bevölkerungsdichte » in Anwendung von Artikel 6 Absatz 1 Nr. 10 der Ordonnanz vom 27. Juli 2017, was die logische Folge hat, dass sich das Gewicht der letztgenannten Gemeinden bei dieser Verteilung verringert.

B.21.1. Die « korrigierte Fläche » eines Gemeindegebiets wird berechnet, indem von der tatsächlichen Fläche dieses Gebiets die Fläche der « dünn besiedelten statistischen Sektoren », die diese Gemeinde hat, abgezogen wird (Artikel 2 Nr. 7 der Ordonnanz vom 27. Juli 2017).

Die « korrigierte Fläche » des Gebiets einer Gemeinde, die keinen « dünn besiedelten statistischen Sektor » hat, entspricht somit immer der tatsächlichen Fläche dieses Gebiets, während die « korrigierte Fläche » des Gebiets einer Gemeinde, die mindestens einen « dünn

besiedelten statistischen Sektor » hat, immer geringer ist als die tatsächliche Fläche dieses Gebiets.

B.21.2. Der Wert der « korrigierten Fläche » des Gemeindegebiets wirkt sich auf die Höhe der Rechte aus, die die Gemeinde an dem Teil der allgemeinen Dotation an die Gemeinden, der aufgrund der « korrigierten Bevölkerungsdichte » verteilt werden muss, beanspruchen kann.

Aufgrund der in Artikel 6 Nr. 10 der Ordonnanz vom 27. Juli 2017 enthaltenen Regeln führt eine « korrigierte Fläche », die geringer ist als die tatsächliche Fläche, dazu, dass sich die betroffene Gemeinde in einer günstigeren Situation befindet als bei einer « korrigierte Fläche », die ihrer tatsächlichen Fläche entspricht, sowohl bei der Berechnung zur Bestimmung, welche Gemeinden Anspruch auf einen Anteil an dem vorerwähnten Teil der Dotation haben, als auch bei der Berechnung der Höhe des Anteils der Gemeinden, die einen solchen Anspruch haben.

Eine geringere « korrigierte Fläche » des Gemeindegebiets als die tatsächliche Fläche des Gebiets hat nicht nur zur Folge, dass die Wahrscheinlichkeit für die Gemeinde steigt, zur Teilung des vorerwähnten Teils der Dotation zugelassen zu werden, sondern auch dass sich der Anteil der für diese Teilung zugelassenen Gemeinde erhöht (Artikel 6 Nr. 10 der Ordonnanz vom 27. Juli 2017).

B.21.3. Die Definition der « korrigierten Fläche » führt somit zu einem Behandlungsunterschied zwischen den zwei in B.20 erwähnten Gemeindekategorien.

B.22.1. Der « dünn besiedelte statistische Sektor » ist in der Ordonnanz vom 27. Juli 2017 nicht definiert.

B.22.2. Aus der Überschrift der Anlage I der Ordonnanz vom 27. Juli 2017 geht hervor, dass ein « statistischer Sektor » die « kleinsten von der Generaldirektion der Statistik und der Wirtschaftsinformation des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft, Kleine und Mittlere Betriebe, Mittelstand und Energie festgelegte Gebietsunterteilung » ist.

B.22.3. Unter Berücksichtigung der in den Artikeln 2 Nr. 7 und 6 Nr. 10 der Ordonnanz vom 27. Juli 2017 verwendeten Begriffe sowie der in ihrer Anlage I aufgelisteten Daten ist anzunehmen, dass die in dem Begriff « dünn besiedelter statistischer Sektor » gemeinte Dichte

die Bevölkerungsdichte des statistischen Sektors ist, das heißt die durchschnittliche Anzahl an Einwohnern pro Quadratkilometer dieses Sektors. Diese Dichte kann anhand von anderen objektiven Daten objektiv bestimmt werden, die die Fläche des fraglichen « statistischen Sektors » und die Anzahl der Einwohner dieser Unterteilung des Gebiets sind.

Hingegen ist es unmöglich, auf der Grundlage des Wortlauts der Ordonnanz vom 27. Juli 2017 objektiv zu bestimmen, was ein « dünn » besiedelter statistischer Sektor oder anders ausgedrückt ein « statistischer Sektor », dessen Bevölkerungsdichte gering ist, ist. In der Anlage I der Ordonnanz vom 27. Juli 2017 ist auch nicht angegeben, welche die « dünn besiedelten statistischen Sektoren » sind.

B.22.4. Der in B.20 beschriebene Behandlungsunterschied beruht daher nicht auf einem objektiven Kriterium.

B.23. Insofern der erste Klagegrund aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet ist, ist er begründet. Folglich ist Artikel 2 Nr. 7 der Ordonnanz vom 27. Juli 2017 für nichtig zu erklären.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund

B.24. Aus der Darlegung des Klagegrunds geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 2 Nr. 8 der Ordonnanz vom 27. Juli 2017 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu befinden, insofern dadurch, dass als « Betreuungsstandorte für Kleinkinder » nur « Kinderkrippen » und « Tagesmütter » erwähnt werden, die angefochtene Bestimmung zu einem Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von Gemeinden führen würde, die Betreuungsstandorte für Kleinkinder organisieren: einerseits diejenigen, die eine Kinderkrippe oder einen konventionierten Tagesmütterdienst im Sinne des Erlasses der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 27. Februar 2003 « zur allgemeinen Regelung der Betreuungszentren » organisieren, und andererseits diejenigen, die einen « Kindergarten » (« pré-gardiennat ») oder ein « kommunales Kinderbetreuungshaus » in Sinne desselben Erlasses organisieren.

B.25. In der angefochtenen Bestimmung wird die « kommunale Kinderkrippe » definiert, die für die Berechnung in Artikel 6 Nr. 6 der Ordonnanz vom 27. Juli 2017, die in B.2.1 wiedergegeben wurde, zu berücksichtigen ist.

Im ersten Element dieser Definition ist angegeben, dass es sich um einen « Betreuungsstandort für Kleinkinder (Kinderkrippe oder Tagesmütter) » handeln muss.

B.26. Vor seiner Aufhebung durch einen Erlass vom 22. Mai 2019 war im Erlass der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 27. Februar 2003 das « Betreuungszentrum » als « natürliche oder juristische Person, die nicht dem familiären Lebensumfeld des Kindes angehört und die Kinder unter sechs Jahren extern und regelmäßig betreut » definiert (Artikel 1 Nr. 4).

In diesem Erlass vom 27. Februar 2003 wurden auch verschiedene Arten von Betreuungszentren unterschieden und definiert, darunter die « Kinderkrippe » (Artikel 2 Nr. 1), der « Kindergarten » (Artikel 2 Nr. 2), das « kommunale Kinderbetreuungshaus » (Artikel 2 Nr. 3) und der « konventionierte Tagesmutter/-vaterdienst » (Artikel 2 Nr. 6).

B.27. Weder aus dem Text noch aus den Vorarbeiten zu Artikel 2 Nr. 8 der Ordonnanz vom 27. Juli 2017 geht hervor, dass die Wörter « Kinderkrippen » und « Tagesmütter », die in dieser Bestimmung verwendet werden, so zu verstehen sind, dass sie nur die « Kinderkrippe » und den « konventionierten Tagesmutter/-vaterdienst » im Sinne von Artikel 2 des Erlasses der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 27. Februar 2003 bezeichnen.

Überdies betrifft nach der Formulierung der angefochtenen Bestimmung der Begriff « kommunale Kinderkrippen » auch Betreuungsstandorte für Kleinkinder, die von « Kind en Gezin », einer Behörde, die zur Flämischen Gemeinschaft gehört und die somit dem vorerwähnten Erlass nicht unterliegt, anerkannt sind.

B.28. Vor dem Gerichtshof legen die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt und das Vereinigte Kollegium der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission dar, dass die Wörter « Kinderkrippen » und « Tagesmütter », die in Artikel 2 Nr. 8 der Ordonnanz vom 27. Juli 2017 verwendet werden, nicht so zu verstehen sind, dass sie bedeuteten, dass nur Kinderkrippen und « konventionierte Tagesmutter/-vaterdienste » im Sinne des Erlasses vom 27. Februar 2003

Betreuungsstandorte für Kleinkinder seien, die als kommunale Kinderkrippen im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden könnten.

Sie führen an, dass der « Kindergarten » und das « kommunale Kinderbetreuungshaus » im Sinne desselben Erlasses auch Betreuungsstandorte für Kleinkinder seien, die als « kommunale Kinderkrippen » einzustufen seien, die für die Berechnung der Verteilung der allgemeinen Dotation an die Gemeinden, die in Artikel 6 Nr. 6 der Ordonnanz beschrieben ist, zu berücksichtigen seien.

Folglich führt die angefochtene Bestimmung nicht zu einem Behandlungsunterschied zwischen den in B.24 erwähnten Gemeindekategorien.

B.29. Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den dritten Klagegrund

B.30. Aus der Darlegung des Klagegrunds geht hervor, dass die klagende Gemeinde den Ausdruck « Schulbevölkerung pro Gemeinde », der in dem in B.2.1 wiedergegebenen Artikel 6 Nr. 7 der Ordonnanz vom 27. Juli 2017 enthalten ist, dahin auslegt, dass er die Anzahl der für Schüler in den Unterrichtsanstalten für Vorschul-, Primar- und Sekundarunterricht verfügbaren Plätze im Gebiet einer Gemeinde bezeichnet.

B.31.1. Das Wort « Bevölkerung » bezeichnet jedoch eine Personengruppe.

B.31.2. Das Wort « Schulbevölkerung », das in Artikel 6 Nr. 7 der Ordonnanz vom 27. Juli 2017 verwendet wird, bezeichnet nicht eine Anzahl von Plätzen in den Schulen (*Parl. Dok.*, Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt, 2016-2017, Nr. 537/2, S. 38).

B.32. Da der dritte Klagegrund auf einer falschen Auslegung der angefochtenen Bestimmung beruht, ist er unbegründet, insoweit er aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet ist.

In Bezug auf die Folgen der Nichtigkeitserklärung von Artikel 2 Nr. 7 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 27. Juli 2017

Was die Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 27. Juli 2017 « zur Festlegung der Regeln zur Verteilung der allgemeinen Dotation an die Gemeinden und ÖSHZen der Region Brüssel-Hauptstadt ab dem Jahr 2017 » betrifft

B.33. Die Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 27. Juli 2017 ist identisch mit einer Ordonnanz, die von der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission in Anwendung von Artikel 92bis/1 §§ 1 und 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in Verbindung mit den Artikeln 42 und 63 Absätze 1 und 6 bis 9 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen mit ihr zusammen angenommen wurde.

B.34. Aus der Verbindung dieser Bestimmungen mit Artikel 8 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof ergibt sich, dass der Gerichtshof, wenn er eine Bestimmung einer Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt, die zusammen mit einer identischen Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission angenommen wurde, für nichtig erklärt, ebenfalls die identische Bestimmung der von dieser Kommission angenommenen Ordonnanz für nichtig erklären muss.

Artikel 2 Nr. 7 der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 27. Juli 2017 « zur Festlegung der Regeln zur Verteilung der allgemeinen Dotation an die Gemeinden und ÖSHZen der Region Brüssel-Hauptstadt ab dem Jahr 2017 » ist daher auch für nichtig zu erklären.

In Bezug auf die Aufrechterhaltung der Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen

B.35. Artikel 8 Absatz 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof bestimmt:

« Wenn der Verfassungsgerichtshof es für notwendig erachtet, gibt er im Wege einer allgemeinen Verfügung die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen an, die als endgültig zu betrachten sind oder für die von ihm festgelegte Frist vorläufig aufrechterhalten werden ».

B.36.1. Die beiden Ordonnanzen vom 27. Juli 2017 wurden ab dem 1. September 2017 wirksam (Artikel 22).

Artikel 2 Nr. 7 dieser Ordonnanzen wurde also bereits mehrmals bezüglich der Verteilung des mit der korrigierten Bevölkerungsdichte verbundenen Anteils der allgemeinen Dotation unter den neunzehn Gemeinden der Brüsseler Region gemäß Artikel 6 Nr. 10 derselben Ordonnanzen angewandt.

B.36.2. Infolge der Nichtigerklärung von Artikel 2 Nr. 7 der Ordonnanzen vom 27. Juli 2017 könnte die Rechtmäßigkeit der Verwaltungsakte zur Verteilung dieses Anteils der allgemeinen Dotation angefochten und bestimmte Gemeinden könnten in diesem Zusammenhang eine Aufforderung zur Rückzahlung zumindest eines Teils der Beträge, die ihnen in diesen letzten Jahren in Anwendung der für nichtig erklärten Gesetzesbestimmungen diesbezüglich gezahlt wurden, erhalten.

Eine solche Rückzahlungsaufforderung könnte diese Gemeinden in finanzielle Schwierigkeiten bringen.

B.36.3. Die Nichtigerklärung von Artikel 2 Nr. 7 der Ordonnanzen vom 27. Juli 2017 hat zudem zur Folge, dass die « korrigierte Fläche », die für die Anwendung von Artikel 6 Nr. 10 derselben Ordonnanzen zu berücksichtigen ist, nicht mehr definiert ist, sodass es weder für die Vergangenheit noch für die Zukunft noch möglich ist, die « korrigierte Bevölkerungsdichte » der Gemeinden zu berechnen; diese Daten sind aber für die Verteilung des in dieser Bestimmung erwähnten Anteils der allgemeinen Dotation unerlässlich.

Es ist daher der gesetzgebenden Gewalt der Region Brüssel-Hauptstadt und der gesetzgebenden Gewalt der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission die notwendige Zeit einzuräumen, um an den vorerwähnten Ordonnanzen die für die Verteilung dieses Anteils der allgemeinen Dotation zweckdienlichen Abänderungen vorzunehmen.

Die den Gemeinden im Rahmen der Verteilung dieser Dotation zuerkannten Beträge werden nach « Dreijahresperioden » berechnet (Artikel 5 und 8 bis 11 der Ordonnanzen vom 27. Juli 2017). Eine Dreijahresperiode beginnt am 1. Januar eines Haushaltsjahres und endet am 31. Dezember des darauf folgenden zweiten Haushaltsjahres (Artikel 2 Nr. 10 derselben Ordonnanzen). Da die erste Dreijahresperiode am 1. Januar 2016 begonnen hat (Artikel 16 derselben Ordonnanzen), endete sie am 31. Dezember 2018. Die zweite Dreijahresperiode wird also am 31. Dezember 2021 enden.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

- erklärt Artikel 2 Nr. 7 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 27. Juli 2017 « zur Festlegung der Regeln zur Verteilung der allgemeinen Dotation an die Gemeinden und ÖSHZen der Region Brüssel-Hauptstadt ab dem Jahr 2017 » für nichtig;

- erklärt Artikel 2 Nr. 7 der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 27. Juli 2017 « zur Festlegung der Regeln zur Verteilung der allgemeinen Dotation an die Gemeinden und ÖSHZen der Region Brüssel-Hauptstadt ab dem Jahr 2017 » für nichtig;

- erhält die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen bis einschließlich 31. Dezember 2021 aufrecht;

- weist die Klage im Übrigen zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 28. Januar 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

F. Daoût